

# Direktförderung Solarthermische Anlagen

Fachabteilung Energie und Wohnbau



Richtlinie  
für die  
Direktförderung  
von  
Solarthermischen  
Anlagen

Stand 01.01.2016





## DIREKTFÖRDERUNG SOLARTHERMISCHE ANLAGEN

Für den Inhalt verantwortlich: FAEW Sanierung und Ökoförderung

Layout: Sylvia Fischerauer

[www.wohnbau.steiermark.at](http://www.wohnbau.steiermark.at) → Ökoförderungen

Herausgeber  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Landhausgasse 7  
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-3414  
Fax: +43/(0)316/877- 3412  
E-Mail: [wohnbau@stmk.gv.at](mailto:wohnbau@stmk.gv.at)

© Jänner 2016



## RICHTLINIE FÜR DIE DIREKTFÖRDERUNG VON SOLARTHERMISCHEN ANLAGEN

gültig für:

Einreichungen vom 01.01.2016 bis 31.12.2016



## Inhaltsverzeichnis

1 Zielsetzung . . . . .	1
2 Allgemeine Bestimmungen . . . . .	1
4 Gegenstand der Förderung . . . . .	2
5 Förderungsvoraussetzungen . . . . .	2
6 Art und Ausmaß der Förderung . . . . .	3
7 Abwicklung des Verfahrens . . . . .	5
8 Verfahrensbestimmungen . . . . .	7
9 Insolvenzrechtliche Bestimmung . . . . .	8
10 Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz . . . . .	8
11 Datenschutzrechtliche Bestimmung . . . . .	9
12 Beginn und Ende der Förderungsaktion . . . . .	10



## 1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Damit sollen auch schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie Steiermark 2025 und zum Klimaschutzplan Steiermark geleistet wird. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

## 2 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue solarthermische Anlagen, die im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel mit einem Investitionszuschuss aus Landesförderungsmitteln unterstützt werden. Solche Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

### 2.1 Begriffsbestimmungen

#### 2.1.1 Wohnung (Wohneinheit)

eine zur ganzjährigen Führung eines eigenen Haushalts geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit für Wohnzwecke, mit zumindest einem Raum, Küchenbereich, Bad/WC und einer Nutzfläche ab 30 m<sup>2</sup>.

#### 2.1.2 Sondernutzung (Nutzungseinheit)

baulich oder in einem Bauwerk zumindest funktionell getrennte Nutzungsart für Zwecke von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen (allgemein zugänglichen) Sportanlagen, Vereinen, sowie gemeindeeigenen Gebäude(teilen).

### 3 Wer kann ansuchen?

#### 3.1

Um Förderungen für Wohngebäude können EigentümerInnen, HauptmieterInnen, WohnungseigentümerInnen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Bauträger iS der Gewerbeordnung 1994 -GewO 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes - BTVG ansuchen. Sonstige UnternehmerInnen können Förderungen für Wohngebäude nur im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung in Anspruch nehmen.



## 3.2

Um Förderungen können weiters BetreiberInnen von Nutzungseinheiten gemäß Punkt 2.1.2 ansuchen. Vereinsvertretungen können für die für Vereinszwecke genutzten Gebäude(teile) ansuchen, sofern sie entweder nicht unternehmerisch tätig sind oder diese Förderung als De-minimis-Beihilfe möglich ist.

## 4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Errichtung von neuen oder zur Erweiterung bestehender Solarthermieanlagen zum Zweck der effizienten Wärmebereitstellung bei der Brauchwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung. Die Förderung der Erweiterung bestehender Solarthermieanlagen ist nur im Ausmaß der Erweiterung und soweit eine Förderungsgrenze besteht nur bis zu der damit verbundenen Gesamtgröße möglich.

## 5 Förderungsvoraussetzungen

### 5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Gewährung einer Förderung setzt allgemein voraus, dass

- a) ein **ergänzender Zuschuss** durch die jeweils zuständige Gemeinde gewährt wird,
- b) für dieselbe Anlage **keine weiteren Förderungen seitens anderer Landesdienststellen** in Anspruch genommen wurden oder werden,
- c) **vor** Antragstellung **keine Lieferungen und Leistungen** erbracht wurden,
- d) die Anlage entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet und rechtmäßig benützt wird sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entspricht,
- e) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie insbesondere allenfalls erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind,
- f) die Anlage durch eine/einen aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Solarthermieanlagen für die Warmwasserbereitung bzw. Heizung befugte Unternehmerin/befugten Unternehmer errichtet wird,
- g) ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten verwendet werden,
- h) für dieselbe Anlage als Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes, einschließlich eines Wohnhauses oder mehrerer damit im Zusammenhang stehender Wohnhäuser, kein Anspruch auf weitere Förderungen seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark besteht oder bestehen könnte. Dabei ist nur der Standort der Anlage und nicht der Name des Förderungswerbers/der Förderungswerberin maßgeblich.

### 5.2 Weitere Anforderungen

- a) Die Kollektoren müssen das „Austria Solar-Gütesiegel“ oder zumindest eine Produktzertifizierung nach „Solar Keymark“ aufweisen.



- b) Es muss ein Wärmemengenzähler installiert sein oder es muss eine Wärmemengenbilanzierung durch eine entsprechende technische Einrichtung erfolgen.
- c) Leitungen der Solaranlage außerhalb von beheizten Räumen müssen gedämmt sein.
- d) Bei Bestandsbauten mit zentraler Warmwasserbereitung mit Zirkulationsleitung dürfen die Zirkulationspumpen einen Energieeffizienzindex (EEI) von max. 0,23 aufweisen.

### 5.3 Berechnung des solaren Deckungsgrades – optional bei Heizungseinbindung zur Aufhebung der flächenbezogenen Förderungsgrenzen (Deckelung)

- a) Der solare Deckungsgrad ist durch eine Berechnung mit der Simulationssoftware T\*SOL bzw. Polysun oder mit einem gleichwertigen Programm nachzuweisen.
- b) Der Warmwasserbedarf ist bei Wohngebäuden nach folgender Formel zu ermitteln:  
Warmwasserbedarf [Liter/(m<sup>2</sup> x Tag)] = 0,6 x Bruttogrundfläche [m<sup>2</sup>]
- c) Bei Sondernutzungen gemäß Punkt 2.1.2 ist der Warmwasserbedarf im Einzelfall nachvollziehbar festzulegen.
- d) Die Solltemperatur für das Warmwasser ist in der Berechnung bei zentraler Warmwasserversorgung ab drei Wohneinheiten mit zumindest 60°C (Speichersolltemperatur) anzusetzen, ansonsten (z.B. Ein- und Zweifamilienhäusern) mit zumindest 50°C.
- e) Bei Heizungsunterstützung ist der Heizwärmebedarf am Standortklima HWB<sub>SK</sub> des betroffenen Gebäudes gemäß Energieausweis anzusetzen. Bei bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern und bei Sondernutzungen, für die ein Energieausweis aus rechtlichen Gründen<sup>1</sup> nicht erforderlich ist, ist auch eine Abschätzung des HWB auf Basis des bisherigen Energieverbrauchs oder aus einer Heizlastberechnung zulässig.
- f) Die Simulation ist für eine Raumtemperatur von 20°C durchzuführen.

## 6 Art und Ausmaß der Förderung

Förderungen von Anlagen erfolgen nach Eingang und positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Zuschüsse erfolgen nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu den von der Förderung erfassten Gebäuden oder Gebäudeteilen. Die in der bedingten Förderungszusage errechnete Förderung ist ein Maximalbetrag, wobei die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe auf Basis der geprüften Fertigstellungsmeldung erfolgt.

### 6.1 Förderungssätze

Aperturflächen	Förderung [€]
bis 10 m <sup>2</sup>	150,--/m <sup>2</sup>
für jeden weiteren m <sup>2</sup>	100,--

<sup>1</sup> Siehe dazu insbesondere § 81 Steiermärkisches Baugesetz - Stmk. BauG sowie Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 - EAVG 2012



## 6.2 Förderungsgrenzen (Deckelung)

Ohne Heizungseinbindung	maximale Förderung [€]
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	2.000,--
ab drei Wohneinheiten	1.800,-- plus 300,-- € pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung	5.000,--

Mit Heizungseinbindung und ohne Nachweis für den solaren Deckungsgrad	maximale Förderung [€]
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	3.000,--
ab drei Wohneinheiten	2.700,-- plus 500,-- € pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung	7.000,--

## 6.3 Aufhebung der Förderungsgrenzen (Deckelung)

**Mit Heizungseinbindung und mit Nachweis eines solaren Deckungsgrades > 30% (Neubau) bzw. > 20% (Bestand)**

## 6.4 Zuschläge zu den Punkten 6.1 bis 6.3

### 6.4.1

Die **Installation eines Pufferspeichers bei Heizungseinbindung** wird zusätzlich mit € 500,-- gefördert.

### 6.4.2

Bei einer Kombination der geförderten Solarthermieanlage mit einer neuen geförderten Biomasseheizung wird die **Installation eines Pufferspeichers mit Frischwassermodul** zusätzlich mit € 1.075,-- gefördert. Das Voransuchen für die Biomasseheizung muss spätestens mit der Fertigstellungsmeldung für die Solaranlage eingebracht werden.

### 6.4.3

Eine in Anspruch genommene **Energieberatung** im Ausmaß von zumindest 1 Stunde bei einer „Ich tu's Beraterin“ oder einem „Ich tu's Berater“ (siehe dazu [www.ich-tus.at](http://www.ich-tus.at)) wird anlässlich der Anlagenerichtung im Ausmaß der tatsächlichen Beratungskosten, höchstens jedoch € 100,--, unterstützt. Dieser Zuschuss wird je Förderungswerber/in nur einmal gewährt. Mehrfachberatungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme weiterer Förderungen aus dem Umweltlandesfonds sind nicht förderungsfähig.





## 7 Abwicklung des Verfahrens

Anträge werden in einem **zweistufigen Verfahren** geprüft.

- a) Im Rahmen einer **Vorprüfung vor der Durchführung der Maßnahme** werden Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und prinzipieller Förderungsfähigkeit geprüft. Der Antrag hat mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Der Abschluss der Vorprüfung führt nach positiver Feststellung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen zu einer **bedingten Förderungszusage (Stufe 1)**.
- b) Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, sind fehlende Unterlagen oder Daten innerhalb von **8 Wochen** ab Eingang des Antrags nachzubringen, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.
- c) Die Förderungszusagen erfolgen chronologisch nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge und werden bis zum Ausschöpfen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt.
- d) Soweit im Zuge der Planung bzw. Errichtung die realisierte Anlage von der projektierten Anlage abweicht (z.B. in Form einer Vergrößerung) ist vor deren Realisierung eine neuerliche Vorprüfung durchzuführen.
- e) Die Förderungszusage sowie eine entsprechende, **fristgerechte Realisierung der Anlage**, nachgewiesen durch die Fertigstellungsmeldung und Endabrechnung der geförderten Maßnahme inkl. aller notwendigen Unterlagen (Bestätigung der erfolgreichen Abnahme) sind Voraussetzungen zur **Auszahlung der Förderung (Stufe 2)**.

### 7.1 Vorprüfungsverfahren vor Errichtung der Anlage – bedingte Förderungszusage (Stufe 1)

Vor Lieferungen und Leistungen für die Anlage sind mit dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie einzureichen

#### 7.1.1 Kostenvoranschlag mit zumindest folgenden Inhalten:

- Solarkollektoren unter Angabe der Marke, inkl. Austria Solar-Gütesiegel/Solar-Keymark und Type sowie ein Aperturflächennachweis mittels Kollektorprüfbericht,
- Brauchwasserspeicher/Pufferspeicher, Wärmetauscher, Pumpengruppe, Regelung und Verbindungsleitungen, Wärmemengenzähler oder Wärmemengenbilanzierung, Montageart und Gesamtinvestitionskosten; bei Pumpen: Nachweis der Marke, Type und des Energieeffizienzindex,
- Kalkulation der Kosten für die erfolgreiche Inbetriebnahme, die Erstellung der erforderlichen Unterlagen, Berechnungen, Dokumentationen und Bestätigungen sowie die Einweisung der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers in Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage.

#### 7.1.2

Bei Förderungen im Rahmen der **De-minimis-Beihilfenregelung** ist eine Aufstellung aller sonstigen bei öffentlichen und privaten Stellen von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber beantragten und/oder gewährten Förderungen anzuschließen.



### 7.1.3 Gegebenenfalls Nachweis des solaren Deckungsgrades bestehend aus folgenden Unterlagen:

- Ausdruck der Berechnung des solaren Deckungsgrades, samt Erklärung durch eine befugte Installateurin/einen befugten Installateur oder eine zertifizierte Solaranlagen-Installateurin/einen zertifizierten Solaranlagen-Installateur, dass bei der Berechnung die Vorgaben gemäß Punkt 5.3 wurden,
- Angabe des Warmwasserbedarfs bei Sondernutzungen. Die Nachvollziehbarkeit des Warmwasserbedarfs ist durch eine befugte Installateurin/einen befugten Installateur oder eine zertifizierte Solaranlagen-Installateurin/einen zertifizierten Solaranlagen-Installateur ausdrücklich zu bestätigen,
- Energieausweis (Stammdatenblatt und Blatt zum Wärme- und Energiebedarf – Seiten 1 und 2 gemäß Anhang OIB RL 6) bzw. Angabe der ID-Nummer der ZEUS-Datenbank oder Abschätzung des HWB gemäß Punkt 5.3 lit. e) Die Nachvollziehbarkeit der Abschätzung ist durch eine befugte Installateurin/einen befugten Installateur oder eine zertifizierte Solaranlagen-Installateurin/einen zertifizierten Solaranlagen-Installateur ausdrücklich zu bestätigen.

### 7.2 Förderungsgewährung – Fertigstellungsmeldung (Stufe 2)

Die Förderungszusage sowie eine entsprechende, **fristgerechte Realisierung der Anlage**, nachgewiesen durch die **Fertigstellungsmeldung** der geförderten Maßnahme inkl. aller notwendigen Unterlagen sind Voraussetzungen zur **Auszahlung der Förderung. Nach Errichtung** der Anlage sind binnen einer Frist von einem Jahr ab Ausstellung der Förderungszusage folgende Unterlagen **in Kopie** vorzulegen:

- a) **Rechnungen und Zahlungsnachweise** entsprechend Punkt 7.1.1,
- b) **Bestätigung** durch eine befugte Installateurin/einen befugten Installateur zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen, aus der die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung ) und die **Übergabe des Abnahmeprotokolls** an die Förderwerberin/den Förderungswerber hervorgeht,
- c) im Fall der erhöhten Förderung (keine Deckelung) auf Grund der Vorlage einer Berechnung des solaren Deckungsgrades und Heizungseinbindung: **Bestätigung** durch eine befugte Installateurin/einen befugten Installateur , aus der die **Übereinstimmung der Anlagendaten mit der Berechnung des solaren Deckungsgrades** hervorgeht,
- d) **Fotos** der gesamten Anlage (Solaranlage, Steuerung, Wärmemengenzähler, Umwälzpumpen, Puffer- oder Brauchwasserspeicher) in entsprechender Qualität,
- e) Bestätigung der Gemeinde über die Höhe ihrer Solarförderung gemäß Punkt 5.1 lit. a),
- f) gegebenenfalls Rechnung und Zahlungsnachweis über die in Anspruch genommene Energieberatung gemäß Punkt 6.4.3 bei einer Ich tu´s-Beraterin/einem Ich tu´s-Berater mit Angabe des Namens der Beraterin/des Beraters und Art und Dauer der Beratung.



## 8 Verfahrensbestimmungen

### 8.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

### 8.2 Sonstige Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich,

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen FörderungsnehmerIn und – geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,



- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
- I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
  - II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
  - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN AT375600020141005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 8.2 lit. f) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

## 9 Insolvenzzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können  
und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

## 10 Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer erklärt sich einverstanden, dass die gemäß Energieeffizienzgesetz anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme, die sich durch die Ausführung der geförderten Errichtung der Anlage ergibt, grundsätzlich dem Land Steiermark zufällt. Soweit auch zulässige Förderungen durch Dritte (z.B. Bund, Gemeinden, Energieversorger und dergleichen) bestehen, kann die anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme aliquot auf die FörderungsgeberInnen aufgeteilt werden. Der Anteil des Landes Steiermark darf aber 50 % nicht unterschreiten. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat dem Land Steiermark eventuelle Ansprüche Dritter auf die Anrechenbarkeit der Energieeffizienzmaßnahme anlässlich der Fertigstellungsmeldung schriftlich mitzuteilen.



## 11 Datenschutzrechtliche Bestimmung

### 11.1

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und –nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

### 11.2

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 11.1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

### 11.3

Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

### 11.4

Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.



## 12 Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Anträge neu zu errichtender oder zu erweiternder Anlagen, die in der Zeit vom **1. Jänner 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2016** beim

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen,  
Landhausgasse 7, 8010 Graz  
Tel.: (0316) 877-3414 oder -2155,  
Fax: (0316) 877-3412  
E-Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)

oder bei den unter <http://www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen> gelisteten „Ich tu's – Einreichstellen“ einlangen oder innerhalb dieses Zeitraumes im Postweg aufgegeben werden (Poststempel).





